

**Satzung
des Fachbereichs
Maschinenbau und Wirtschaft
der Fachhochschule Lübeck
über das Studium im
Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
(Studienordnung
Wirtschaftsingenieurwesen-
Bachelor)
Vom 13. November 2008**

zuletzt geändert durch Satzung
vom 15. Juli 2014

**§ 1
Studiengang**

Der grundständige Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science ist erster Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen (konsekutive Studiengänge).

**Teil I
Studienziel, Studienaufbau,
Studieninhalt**

**§ 2
Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Der Studiengang führt zum berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.).

**§ 3
Studienaufbau**

Das Studium umfasst Fächer aus den Bereichen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sowie einen Block mit Integrationsfächern (Ma-

nagement, Sprachen und Informationstechnologie). Im 5. und 6. Semester können Studierenden durch einen Wahlblock (Marketing/International Business, Verkehrslogistik, Innerbetriebliche Logistik, Maschinenbau) im Gesamtumfang von 20 ECTS einen Schwerpunkt in Ihrer Ausbildung setzen. Den Abschluss des Studiums bilden das Projektstudium, die darüber anzufertigende Abschlussarbeit und ein Abschlusskolloquium. Im Internationalen Studium ISW weicht der Aufbau entsprechend ab. Einzelheiten sind der Anlage zur Studienordnung zu entnehmen.

**§ 4
Studieninhalt**

Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen nachweisen können (Teil III).

**Teil II
Lehrveranstaltungen**

**§ 5
Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang**

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen,
- Übungen (Ü): Vertiefung des Lehrstoffs in Anwendungen,
- Praktika (P): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit in kleinen Gruppen
- Projekte (Pj): Eigenständiges, angeleitetes Bearbeiten eines Fachthemas durch die Studierenden mit anschließender Präsentation der Ergebnisse
- Exkursionen (E): Studienfahrt zur Heranführung

(2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage 1.

(3) Lehrveranstaltungen können grundsätzlich auch in englischer Sprache abgehalten werden. Prüfungssprache ist dann Englisch.

(4) Das Dekanat kann auf Beschluss des Fachbereichskonventes genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 6 Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren, Übungen, Praktika kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen.

§ 7 Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Übungen oder Praktika nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Regelstudienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 8 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an für Vorlesungen, Seminare und Übungen, wenn dies:

- der Regelstudienplan allgemein oder
- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person (in Abstimmung mit dem Dekanat) bestimmt.

Teil III Studienleistungen

§ 9 Zweck, Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

(1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.

(2) Studienleistung sind

- Schriftlicher Test (ST) mit einer Gesamtdauer von 30 bis 90 Minuten,
- Mündlicher Test (MT) mit einer Gesamtdauer von 10 bis 30 Minuten
- Hausarbeit (H),
- Projektarbeit (PA) (eigenständige Bearbeitung eines Themas mit Präsentation und Dokumentation der Ergebnisse),
- Referat (R),
- Übungsleistung (ÜL).

Gegenstand der Studienleistung sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage 1 zur Studienordnung.

Dauer, Art und Umfang der Studienleistung wird von der Lehrperson festgelegt.

In Absprache mit dem Dekanat kann eine Lehrperson festlegen, dass sich Studierende, die eine Studienleistung ablegen wollen, anzumelden haben. Nähere Einzelheiten dazu regelt das Dekanat.

(3) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Die Studienleistung kann bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistungen mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet werden.

(4) In Absprache mit dem Dekanat kann die Lehrperson, die eine Lehrveranstaltung abhält, auch festlegen, dass die entsprechende Studienleistung zu benoten ist. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

(5) Die Studierenden sind über das Ergebnis der Studienleistung zu benachrichtigen.

(6) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist gegebenenfalls eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.

§ 10 Anrechnung von Leistungen

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der die Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung als Studienleistung erfolgen soll, abhaltenden Lehrperson.

Teil IV Praktische Tätigkeit

§ 11 Praktische Tätigkeit als Nachweis der Studienqualifikation (Vorpraktikum)

(1) Der Zweck des Vorpraktikums ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse. Die Dauer des Nachweises der praktischen Tätigkeit als Nachweis der Qualifikation für ein Studium beträgt mindestens 3 Monate.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte der praktischen Tätigkeit sowie über die Führung des Berichtsheftes, die vorzulegenden Nachweise und die Anrechnung anderer praktischer Ausbildungen regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Vorpraktikumsrichtlinie.

§ 12 Projektstudium

(1) Gegen Ende des Studiums ist ein Projektstudium vorgesehen. Dessen Zweck ist das projektbezogene, fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld. Das

Projektstudium kann frühestens nach Beendigung des 5. Studienhalbjahres aufgenommen werden und dauert 12 Wochen. Während dieser Zeit ist ein mit einem oder einer Hochschullehrenden abgestimmtes Projekt zu bearbeiten.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte des Projektstudiums, die vorzulegenden Nachweise sowie die mit den Betrieben abzuschließenden Verträge regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.

(3) Voraussetzungen für die Teilnahme am Projektstudium sind:

- die bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 150 ECTS, wobei alle Leistungen der ersten drei Semester vorliegen müssen.
- ein nachgewiesenes Vorpraktikum.
- die fristgerechte Anmeldung zum Projektstudium beim Praktikantenamt (Einzelheiten dazu regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie).
- die Genehmigung des Projektstudiums durch das Praktikantenamt (Einzelheiten dazu regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie).

Teil V Ergänzende Regelungen für die Studienrichtung Internationales Studium Wirtschaftsingenieurwesen ISW

§ 13a Vereinbarung

Das Internationale Studium Wirtschaftsingenieurwesen wird auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Milwaukee School of Engineering durchgeführt.

§ 13b Studienaufbau

Neben dem allgemeinen Studium wird als Studienrichtung das Internationale Studium Wirtschaftsingenieurwesen angeboten, das sich wie folgt gliedert:

- Zwei Fachtheoriesemester an der Fachhochschule Lübeck in englischer Sprache.
- Zwei Fachtheoriesemester an der Milwaukee School of Engineering in englischer Sprache.

- Projektstudium, Bachelor -Thesis und Abschlusskolloquium an der Milwaukee School of Engineering in englischer Sprache.

§ 13c Studieninhalt

(1) Das Studium umfasst Regellehrveranstaltungen im 5. und 6. Semester gemäß der Anlage zur Studienordnung, die an der Fachhochschule Lübeck zu belegen und erfolgreich abzuschließen sind.

(2) Für die im Regelstudienplan für das 7. und 8. Semester aufgeführten Fächer stellt die Milwaukee School of Engineering das Lehrangebot sicher.

§ 13d Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist der erfolgreiche Nachweis aller Leistungspunkte bis einschließlich des 3. Fachsemesters (90 ECTS).

(2) Erforderlich ist des Weiteren die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch vor einer Auswahlkommission des Fachbereichs. Die Zusammensetzung dieser Kommission sowie Auswahlkriterien bestimmt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

Teil VI Gemeinsame Vorschriften

§ 14 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem 1. September 2014 in Kraft.

(2) Studierenden, die vom Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Lübeck in den Bachelor - Studiengang wechseln, werden die im bisherigen Studiengang erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen als Studienleistungen nach Anlage 2 dieser Satzung für den Übergang angerechnet. Über Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage 1: Regelstudienplan Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen mit Kennzeichnung der Studienleistungen

Anlage 2: Übergangsregelung beim Wechsel vom Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen auf den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Wahlmodule zum Regelstudienplan

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

	Semester							cps/ECTS
	1	2	3	4	5	6	7	
Wahlmodule (1 Block à 20 ECTS)								20
Marketing / International Business								
Internationale Märkte					5			5
International Management						5		5
Methoden des Investitionsgüter Marketings					5			5
International Marketing						5		5
Verkehrslogistik								
Telematik I						5		5
Distributionslogistik						5		5
Technische Transportsysteme					5			5
Verkehrswirtschaftslehre					5			5
Innerbetriebliche Logistik								
Materialflusstechnik					5			5
Produktionscontrolling					5			5
Integrierte Systeme I						5		5
Produktionsorganisation						5		5
Maschinenbau								
Konstruktionslehre (methodisches Konstruieren)					5			5
Produktionsorganisation					5			5
In diesem Modul werden Leistungen aus den aktuell angebotenen Veranstaltungen des Studienganges Maschinenbau, die das Curriculum Wirtschaftsingenieurwesen sinnvoll ergänzen, im Umfang vom 10 (= 2 * 5) ECTS anerkannt. Dies sind die Wahlpflichtfächer des Katalogs 1 und die Fächer der Studienschwerpunkte, wie sie in der Studienordnung Bachelor Maschinenbau aufgeführt sind.								
SUMME Leistungspunkte (CPS)					10	10		

Regelstudienplan

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Studienrichtung Internationales Studium Wirtschaftsingenieurwesen (ISW)

Mit *) gekennzeichnete Fächer schließen mit einer Studienleistung ab	Semester								
ISW-Fächer der ersten 4. Semester (nur für FHL-Studierende)	1	2	3	4	5	6	7	8	cps/ ECTS
Ingenieurwissenschaften	Zwischensumme:								50
Technische Mechanik I + II	5	5							10
Maschinenelemente			5						5
Mathematik I + II	5	5							10
Fertigungstechnik			5						5
Werkzeugmaschinen				5					5
Grundlagen der Wärmelehre und Strömungslehre			5						5
Werkstoffkunde	5								5
Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik	5								5
Wirtschaftswissenschaften	Zwischensumme:								45
Rechnungswesen I (Finanzbuchhaltung)	4								4
Rechnungswesen II (Kostenrechnung)		4							4
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Grundlagen, Organisation)	3								3
Volkswirtschaftslehre		5							5
Wirtschaftsrecht			5						5
Gründungs- und Innovationsmanagement				5					5
Grundlagen des Controllings				5					5
Grundlagen des Marketings				5					5
Steuern und Bilanzen			3						3
Statistik	4								4
Finanzmathematik		2							2
Integrationsfächer: Management / Sprachen / IT	Zwischensumme:								25
Personalmanagement				5					5
Unternehmensplanspiel *)			2						2
Englisch *)		5							5
Einführung IT-Systeme		3							3
IT-Anwendungen					5				5
Informationssysteme I			5						5

ISW-Fächer ab dem 5. Semester, für FHL- und MSOE-Studierende gemeinsam	Semester								cps/ ECTS
	1	2	3	4	5	6	7	8	
Business									
International Management					5				5
International Business Finance						5			5
Quantitative Methods in Business Marketing						5			5
Project Management with Business Project					5				5
Operations and Logistics									
Operations Management					5				5
Planning of Technological Investments and Simulation					5				5
Integrated Systems (SAP)						5			5
Materials Handling						5			5
Pflichtfächer für alle ISW-Studierenden									
Contrastive German American Studies, incl. Excursion *)					3				3
Humanities Projekt *)						2			2
Professional Behavior *)						5			5
Pflichtfächer nur FHL-Studierende									
TOEFL-Preparation *)					5				5
Informationssysteme II				5					5
Pflichtfächer nur MSOE-Studierende									
German Language 1 *)					5				5
German Language 2 *)						5			5
Weitere Leistungen:	Zwischensumme:								60
Leistungen an der MSOE (nach Liste der MSOE)									30
Projektstudium, Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium (1 Semester)									30
SUMME Leistungspunkte (ECTS)	31	29	30	30	33	27	30	30	240

Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen
sowie Studienrichtung Internationales Studium Wirtschaftsingenieurwesen (ISW)
Anlage 1 zu § 5 der Studienordnung Teil B

Fach/Gegenstand	cps/ECTS	Art der Prüfung	Dauer Minuten
<u>Pflichtfächer:</u>	-		
<u>Integrationsfächer</u>	-		
Management / Sprachen			
Englisch	5	Schriftlicher Test	90
Unternehmensplanspiel	2	Übungsleistung	X
Führung und Selbstmanagement	10	Übungsleistung	X
<u>ISW - Fächer</u>	-		
Contrastive German American Studies, incl. excursion	3	Schriftlicher Test	90
Humanities Project	2	Schriftlicher Test	90
Professional Behavior	5	Übungsleistung	X
TOEFL-Preparation (nur FHL-Studierende)	5	Schriftlicher Test	90
German Language 1 (nur MSOE-Studierende)	5	Schriftlicher Test	90
German Language 2 (nur MSOE-Studierende)	5	Schriftlicher Test	90

Übergangsregelung

Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen
sowie Studienrichtung Internationales Studium Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 2 § 15 Abs. 2 SO

Fach/Gegenstand neu	cps/ ECTS		Fach/Gegenstand alt	SWS
<u>Integrationsfächer</u>				
Management/Sprachen				
Englisch	5		Englisch	4
Unternehmensplanspiel	2		Unternehmensplanspiel	2
Führung und Selbstmanagement	10		Führung und Selbstmanagement I - III	8
<u>ISW – Fächer</u>				
Contrastive German American Studies, incl. excursion	3		Contrastive German American Studies, incl. excursion	
Humanities Projekt	2		Humanities Projekt	2
Professional Behavior	5		Professional Behavior	4
TOEFL-Preparation (nur FHL-Studierende)	5		TOEFL-Preparation (nur FHL-Studierende)	4
German Language 1 (nur MSOE-Studierende)	5		German Language 1 (nur MSOE-Studierende)	4
German Language 2 (nur MSOE-Studierende)	5		German Language 2 (nur MSOE-Studierende)	4